

RS UVS Kärnten 2004/10/21 KUVS- 1606/5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2004

Rechtssatz

Der Beschuldigte ist auch dann nicht zum Abstellen seines Pkw auf dem Marktplatz

berechtigt, wenn er der Gesamtorganisationsleiter eines Adventsmarktes war und den Pkw deshalb abstellte, weil er die Marktstände kontrollierte, zumal der Abstellzeitpunkt außerhalb der festgelegten Marktzeiten lag.

Schlagworte

Pkw am Marktplatz abstellen, Halten, Parken, Abstellzeitpunkt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at